

Hinweise für Versorgungsempfänger

1. Kindergeld und Familienzuschlag

Das Kindergeld wird im Regelfall durch die Familienkassen ausgezahlt. Den kinderbezogenen Familienzuschlag erhalten Sie als Unterschiedsbetrag neben Ihren Versorgungsbezügen durch uns, sofern ein Kindergeldanspruch besteht. Änderungen in den Verhältnissen, die Auswirkungen auf den Kindergeldanspruch haben, sind daher uns **und** der zuständigen Familienkasse anzuzeigen.

2. Versorgungsanpassungen

Für Versorgungsberechtigte der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gelten die Tabellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz sowie der Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.04.2022 werden die Dienst- und Versorgungsbezüge zum 01.12.2022 um 2,8 v.H. erhöht.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien vom 12.04.2022 wird ab dem 01.12.2022 der Familienzuschlag für das erste und zweite Kind neu strukturiert und über die Besoldungsanpassung hinaus erhöht. Die Höhe des kinderbezogenen Familienzuschlages bemisst sich künftig zusätzlich nach der wohngeldrechtlichen Mietenstufe der Gemeinde, in der die oder der Anspruchsberechtigte mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Für Personen, die im Ausland leben, gilt die

Mietenstufe des Dienstherrn. Wir haben Ihnen sowohl diese Hinweise für Versorgungsempfänger als auch die Wohngeldverordnung mit den Mietenstufen auf unserer Homepage hinterlegt:

www.vkpb-dortmund.de

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.11.2022 einen Anspruch auf den kinderbezogenen Unterschiedsbetrag für ein oder zwei Kinder hatten, erhalten zusätzlich im Abrechnungsmonat Dezember 2022 die Nachzahlung eines regionalen Ergänzungszuschlages als Einmalbetrag, dessen Höhe sich nach der Mietenstufe des Wohnsitzes richtet. Hat sich der Wohnsitz in diesem Zeitraum geändert, wird auf Antrag die Berechnung nach der korrekten Mietenstufe durchgeführt.

Die westfälische und die lippische Landeskirche haben die Anpassungen des Landes gleichlautend übernommen.

Für Versorgungsberechtigte der Evangelischen Kirche im Rheinland (mit Ausnahme der ehemaligen Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz und deren Hinterbliebene) gelten ab dem 01.04.2020 die Bundesbesoldungstabellen mit einem Bemessungssatz von 95 v.H..

Bei der Umstellung wurde gewährleistet, dass niemandem ein Nachteil entsteht. Hierzu wird

ergänzend eine Systemzulage und ggf. eine Ausgleichszulage gezahlt. Dies gilt auch für die Neustrukturierung des kinderbezogenen Familienzuschlages im Land NRW.

Nach dem Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und –versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 09.07.2021 wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge zum 01.04.2022 um 1,8 v.H. erhöht. Eine Anpassung des Bundes im Jahre 2023 ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Hinweise nicht bekannt.

Für Versorgungsberechtigte der Evangelischen Kirche im Rheinland als ehemalige Lehrkräfte an Schulen in Rheinland-Pfalz und deren Hinterbliebene gelten die Tabellen des Landes Rheinland-Pfalz. Die Anpassungen des Landes gemäß Anpassungsgesetz 2022 vom 08.04.2022 werden entsprechend übernommen. Hiernach werden die Bezüge zum 01.12.2022 um 2,8 v.H. erhöht.

Für Versorgungsberechtigte der UEK gelten die Tabellen des Bundes.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind gemäß BBVAnpÄndG 2021/2022 zum 01.04.2022 um 1,8 v.H. erhöht worden. Eine Anpassung des Bundes im Jahre 2023 ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Hinweise nicht bekannt.

3. Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) findet seit dem 01.07.2017 im Bereich der drei Landeskirchen Anwendung.

Ab diesem Zeitpunkt gelten für die Kirchenbeamtinnen und –beamten und Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Hinterbliebene grundsätzlich die Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD), das auf die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts des Bundes verweist.

Im Ausführungsgesetz AG.BVG-EKD sind bestehende landeskirchliche Sonderregelungen festgelegt worden. Die Einzelvorschriften des Kirchengesetzes sind im kirchlichen Amtsblatt der jeweiligen Landeskirche nachzulesen.

4. Lohnsteuerabzugsverfahren

Wir nehmen an dem elektronischen Meldeverfahren (ELStAM) teil, wodurch uns Ihre Steuerabzugsmerkmale von der Finanzbehörde übermittelt werden, sofern Sie der Übermittlung nicht ausdrücklich gegenüber der Finanzbehörde widersprochen haben.

Bitte überprüfen Sie bei Veränderungen in der Höhe des Überweisungsbetrages, ob die Lohnsteuerabzugsmerkmale noch richtig sind. Durch dieses vorgeschriebene elektronische Verfahren sind wir nur noch sehr eingeschränkt befugt, in die Berechnung der steuerlichen Abzüge einzugreifen.

Wir weisen darauf hin, dass beim Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit einem weiteren Versorgungsbezug oder einem Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit die Besteuerung bei einer Zahlstelle (vorzugsweise bei der Zahlstelle des niedrigeren Bezuges) nach der Steuerklasse VI erfolgen muss.

Bitte achten Sie bei der Aufnahme einer Nebentätigkeit darauf, Ihren Arbeitgeber zu informieren, dass Sie noch über weitere steuerpflichtige Einkünfte verfügen und klären Sie vorab, welche Steuerklasse für Sie zutreffend ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Versorgungsberechtigte, deren Ehepartner verstorben ist, im Sterbejahr und im darauf folgenden Jahr die Steuerklasse III behalten. Erst ab Beginn des zweiten Jahres, das auf das Sterbejahr folgt, wird die Steuerklasse den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Im Regelfall ist dann die ungünstigere Steuerklasse I zutreffend.

Beachten Sie bitte auch, dass antragsgebundene Steuerfreibeträge nur befristet Gültigkeit haben und ggf. neu beantragt werden müssen.

Die zuständigen Wohnsitzfinanzämter bieten die Möglichkeit, bestimmte Freibeträge für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren zu beantragen. Sollte ein Freibetrag nicht fristgerecht verlängert werden, entfällt dieser automatisch ab Januar 2023 bei der Besteuerung Ihrer Versorgungsbezüge.

Die vorstehenden Hinweise gelten nur für Personen, die einen inländischen Wohnsitz haben. Erforderliche Änderungen der Steuerabzugsmerkmale nimmt grundsätzlich Ihr Wohnortfinanzamt vor.

Nach der Zahlung der Versorgungsbezüge für Dezember erhalten Sie eine Bescheinigung über

die Höhe Ihrer Versorgungsbezüge und den daraus abgeführten gesetzlichen Abzügen im Jahr 2022. Mit Hilfe dieser Bescheinigung können Sie Ihre Einkommensteuererklärung erstellen.

5. Mitversteuerung von geldwertem Vorteil

Bewohnen Sie eine Wohnung einer kirchlichen Einrichtung und liegt der dafür zu entrichtende Mietzins unter der ortsüblichen Miete, so liegt ein geldwerter Vorteil vor, der durch uns mit Ihren Versorgungsbezügen versteuert werden muss.

6. Ev. Partnerhilfe – nur Evangelische Kirche im Rheinland

Spenden für die Evangelische Partnerhilfe können im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Wir werden daher die von Ihnen im ablaufenden Jahr erbrachten Spenden auf der Steuerbescheinigung nachweisen.

Sollte diese Bescheinigung Ihrem Finanzamt als Nachweis nicht ausreichen, fordern Sie bitte beim Landeskirchenamt Düsseldorf, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, Herrn Harm oder telefonisch unter 0211 4562-368 eine gesonderte Spendenbescheinigung an.

7. Anzeigepflicht

Wir bitten Sie, uns alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge maßgebend sind, unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund von Anrechnungsvorschriften unterliegen vor allem der Erhalt und jede Veränderung von Nebeneinkünften, Renten und weiteren Versorgungsbezügen der Anzeigepflicht. Ausgenommen hiervon sind nur Veränderungen der Rentenbeträge infolge einer allgemeinen Rentenanpassung, da uns die neuen Rentenbeträge in der Regel im Rahmen eines Rentenauskunftsverfahrens mitgeteilt werden. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass wir über das automatische Rentenauskunftsverfahren keine oder fehlerhafte Daten erhalten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Sie dann nach der neuen Rentenhöhe befragen. Die Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Bund werden seit einiger Zeit in verkürzter Form verschickt, d.h. es werden nicht mehr alle Anlagen beigelegt, die von der Versorgungsabteilung für die korrekte Bearbeitung der Rentenanrechnung erforderlich sind. Es kann dann dazu führen, dass

von uns noch nachträglich Anlagen angefordert werden. Soweit dies bereits bei der Antragstellung möglich ist, beantragen Sie daher bitte die Zusendung der *ergänzenden Anlagen zum Rentenbescheid*.

Bei rückwirkender Rentengewährung sollten Nachzahlungen zunächst für evtl. eingetretene Überzahlungen bei den Versorgungsbezügen bereitgehalten werden.

Sofern Sie nähere Informationen über die Auswirkungen des Bezugs eines Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommens auf Ihre Versorgungsbezüge erhalten möchten, können Sie bei den zuständigen Mitarbeitenden ein ausführliches Merkblatt anfordern. Dies gilt auch für den (zukünftigen) Anspruch auf einen zweiten Versorgungsbezug. Auf unserer Homepage im Internet stehen die Merkblätter auch zum Download bereit.

8. Personalnummer

Wir bitten Sie, bei allen Schreiben an uns Ihre Personalnummer anzugeben. Ihre Personalnummer können Sie aus Ihrer Bezügemitteilung (oben links) ersehen.

9. Änderung der Bankverbindung

Sollte sich die Bankverbindung für die Überweisung Ihrer Bezüge ändern, bitten wir, uns dies umgehend schriftlich mitzuteilen (einschl. IBAN und BIC). Da die Berücksichtigung aus technischen Gründen nicht immer ab dem von Ihnen gewünschten Termin möglich ist, empfehlen wir Ihnen, das bisherige Konto so lange bestehen zu lassen, bis die Überweisung der Bezüge erstmals auf das neue Konto erfolgt ist.

10. Gesetzliche Krankenversicherung

Bei Versorgungsempfängern, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung (z. B. AOK, Ersatzkasse, Innungskrankenkasse, Betriebskrankenkasse, usw.) versichert sind, sind wir gesetzlich verpflichtet, die zuständige Krankenkasse zu ermitteln und der Krankenkasse die notwendigen Daten mitzuteilen. Dieser Verpflichtung können wir jedoch nur nachkommen, wenn uns unaufgefordert Mitteilung gemacht wird, wenn eine

Krankenkasse gewechselt oder eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wird.

11. Übersendung von Unterlagen

Aus organisatorischen Gründen empfiehlt es sich, Unterlagen, die für die Versorgungsabteilung bestimmt sind, nicht einem Beihilfeantrag beizufügen, sondern getrennt einzureichen. Sollten Sie aus Kostengründen die Sendungen nicht trennen wollen, empfehlen wir, die Unterlagen für die Versorgungsabteilung in einen besonderen Umschlag zu geben. Der Umschlag sollte mit dem Hinweis „Versorgungsabteilung“ versehen sein.

Es kann ratsam sein, rechtzeitig eine Vertretungsperson in allen Fragen und für jeglichen Schriftverkehr in Versorgungs- und Beihilfeangelegenheiten per Bevollmächtigung zu bestimmen. Ein Formular zur Bevollmächtigung befindet sich auf unserer Internetseite:

www.vkpb-dortmund.de

in den Rubriken Versorgung und Beihilfe.

12. Telefonverzeichnis und E-Mail-Adresse der Versorgungsabteilung

Gerne stehen wir Ihnen auch telefonisch für Auskünfte und zur Beratung in Fragen zu Ihren Versorgungsbezügen zur Verfügung. Sie erreichen die für Sie zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter, wenn Sie nach der Rufnummer 0231 5776 die in der nachstehenden Liste aufgeführte Durchwahlnummer wählen.

<u>Buchstabe</u>	<u>Sachbearbeiter/in</u>	<u>Durchwahl</u>
A – C	Herr Sommer	151
D – G	Frau Mackowiak	582
H – I	Frau Winkler	143
J	Herr Poppe	145
K – L	Frau Heinke	784
M – N	Frau Jagiella	154
O – R	Frau Preuhs	166
S – Sj	Frau Scharp	153
Sk – Sz	Frau Feder	144
T - V	Frau Zimmermann	152
W – Z	Frau Lueg	158

Die Versorgungsabteilung ist auch per E-Mail unter folgender Adresse zu erreichen:

versorgung@vkpb-dortmund.de

Bitte nutzen Sie diesen Weg nur für kurze Mitteilungen oder Anfragen wie Änderung der Anschrift bzw. der Telefonnummer. Für Erklärungen, die Ihrer Unterschrift bedürfen, bleibt es wie bisher bei der Schriftform.

Sie erreichen uns auch im Internet unter

www.vkpb-dortmund.de

Hier erhalten Sie weitergehende Informationen zu Ihren Versorgungsbezügen. Dort stehen auch verschiedene Merkblätter und Vordrucke zum Download bereit.

13. Beihilfe

Wenn Sie mit der Beihilfeabteilung per Fax oder Telefon in Kontakt treten wollen, beachten Sie bitte, dass Sie uns unter den folgenden Anschlüssen direkt erreichen können:

Beihilfe-Hotline: 0231 5776 - 155

Fax: 0231 5776 – 222

Per E-Mail erreichen Sie die Beihilfestelle unter der nachfolgenden Adresse:

beihilfe@vkpb-dortmund.de

Auf unserer Internetseite halten wir für Sie Informationen zur Beihilfe bereit. Dort finden Sie auch einen Beihilfeantrag mit den dazu gehörenden Anlagen, den Sie auf Ihren PC herunterladen und am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken können.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Anträge auf Gewährung von Beihilfen und Widersprüche gegen unsere Bescheide weiterhin formgebunden sind und daher nicht per E-Mail angenommen werden können.